

Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im allgemeinen abhängig, so müssen die Urteilgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

(4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes; hierbei kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden.

(5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

(6) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

Anm.: Abs. 6 ist durch Art. 2 Ziff. 24 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt und durch § 8 Ziff. 4 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden. Durch Art. 7 § 1 Abs. 4 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) waren die Vorschriften über die Urteilsbegründung vereinfacht worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 265. Zu den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 und die Kassationsgesetze der Länder der sowj. Besatzungszone (abgedruckt im Anhang nach § 358) zu beachten.

Entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes.

§ 267 a

(gegenstandslos)

Anm.: § 267a, der durch Art. 1 Ziff. 1a des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) eingefügt worden war, ist infolge der Aufhebung des § 2 des Strafgesetzbuchs durch Art. 1 des KRG. Nr. 11 vom 30. Januar 1946 gegenstandslos geworden.